

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Abschluss einer Kälberpatenschaft zwischen dem Kloostergut Heiningen, (Gutshof 2, 38312 Heiningen) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“).

2 Kunden und Paten

Der Kunde hat die Möglichkeit eine Patenschaft für einen oder mehrere Anteile am Kalb für sich selbst oder für eine dritte Person abzuschließen (also die Patenschaft zu verschenken). In letzterem Fall sind Kunde und Pate verschiedene Personen.

3 Anzahl der Patenschaften

Für jedes Kalb vergeben wir zehn Anteile. Es können maximal zehn Personen Paten für ein Kalb werden. Es kann aber auch eine Person alle zehn Anteile als alleiniger Pate übernehmen.

4 Aushändigung des Anteils

Der Pate bekommt nach der Schlachtung und Reifezeit, im Dezember 2018 seinen Anteil an Fleisch. Dieser Anteil umfasst für einen bezahlten Anteil in etwa 1/10 aller verwertbaren Teilstücken des Patenkalbes.

Die genaue Aufteilung und Zusammenstellung obliegt in der Durchführung dem Schlachter.

Bei der Übernahme von mindestens fünf Anteilen an einem Kalb können Wünsche bei der Fleischverarbeitung (z.B. zu Wurst) berücksichtigt werden.

Der Anteil muss vom Kunden/ Paten nach Absprache zu den Hofladenöffnungszeiten ab Hof abgeholt werden.

Der Zeitpunkt der Schlachtung und der Zeitraum der Aushändigung des Anteils wird den Paten rechtzeitig mitgeteilt.

5 Kosten der Patenschaft

Die Kosten für einen Anteil am Kalb belaufen sich auf 140 Euro. Der Betrag wird vom Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages an den Hof überwiesen. Sonst ist der Vertrag ungültig.

6 Vertragslaufzeit

Eine Patenschaft beginnt mit dem Abschluss der Vertrages und endet nach der Schlachtung mit der Aushändigung des Fleischanteils an den Kunden/Paten.

7 Mittelverwendung

Die mit dem Verkauf der Patenschaften erwirtschafteten Gelder werden zu 100 % für das Projekt der Kälberpatenschaften aufgewendet. Dazu gehören die Arbeitskraft, Material- und Anlagenkosten.

8 Tod eines Kalbes

Falls ein Kalb innerhalb der Vertragslaufzeit sterben sollte, geht die Patenschaft auf ein anderes Kalb des Betriebes über, das vom Hof bestimmt wird.

9 Ausschluss von Ansprüchen

Weder für den Paten noch für den Kunden ergeben sich aus der Patenschaft Ansprüche an den Hof.

Die Betriebsleiter entscheiden unter ökologischen und fachkundigen Gesichtspunkten über die Vergabe der Kälber an die Paten, über die Art und Weise der Aufzucht, über eventuelle Tierärztliche Eingriffe sowie den Zeitpunkt der Schlachtung und die Verteilung der Anteile.

